

Satzung Förderverein Kindergarten St. Sebastian e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindergarten St. Sebastian.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist die Kindertagesstätte St. Sebastian, Am Trieb 1, 97456 Dittelbrunn - Pfändhausen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. September bis zum 31. August des jeweiligen Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr als Förderverein beginnt mit der Mitgliederversammlung am 20.Mai 2025 und endet am 31.8.2025.

§2 Zweckbestimmung des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Kindergartens St. Sebastian in Pfändhausen.
2. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere, soweit sie durch den Träger zur Verfügung gestellten Rahmen überschreiten:
 - a. ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung des Kindergartens St. Sebastian bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
 - b. die finanzielle Förderung der Kinder durch Kostenübernahme im Kindergarten St. Sebastian oder -zuschuss von Projekten, Fahrten und Aktionen mit pädagogischem Hintergrund,
 - c. finanzielle Unterstützung bei Beschaffung von Ausstattungsgegenständen und Spielgeräten zum Wohle der Kinder,
 - d. das Einsetzen für die Belange von Kindern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
 - e. finanzielle Unterstützung und Förderung bei der Umsetzung und Ergänzung von Bildungsangeboten,
 - f. Durchführung und Unterstützung von nicht-pädagogischen Kitaveranstaltungen in Zusammenarbeit mit Leitung, Team und Elternbeirat des Kindergartens St. Sebastian zur Förderung des Kontakts zwischen Kita und Gemeinde,
 - g. Unterstützung bei der Durchführung von pädagogischen Kitaveranstaltungen wie Sommerfest oder Adventsveranstaltungen in Absprache mit der Leitung und dem Elternbeirat der Kita St. Sebastian,
 - h. Durchführung von Infoveranstaltungen und thematischen Elternabenden,
 - i. Förderung und Pflege des Kontakts zwischen Eltern, Personal, Ehemaligen, Träger und Bürgern der Gemeinde Dittelbrunn,
 - j. in begründeten Einzelfällen caritative Unterstützung von Familien des Kindergartens St. Sebastian.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen aufgebracht.
5. Vom Verein zu Gunsten der Kita „St. Sebastian“ angeschaffte Gegenstände gehen als Schenkung in das Eigentum der Kita über. Ausgenommen hiervon sind für den Vereinsbedarf angeschaffte und für die Vereinsarbeit benötigte Materialien, Gegenstände, Werbemittel und -maßnahmen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.
7. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dittelbrunn als Träger der Kita St. Sebastian, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
8. Jede Satzungsänderung mit möglicher Auswirkung auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Gericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmevertrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
4. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Kita oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - durch Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister
 - durch Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Austritt des Mitglieds zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat (spätestens am 31.07.) gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Eine Rückerstattung des Beitrages erfolgt nicht.
 - durch Ausschluss
6. Ein Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss seitens der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
7. Die Mitgliedschaft erlischt bei Verzug der Beitragszahlung von länger als sechs Monaten.
8. Bei Beendigung oder Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen

Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Es werden keine Beitragsanteile erstattet.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung und erstellt eine Beitragsordnung.
2. Die Zahlung erfolgt jährlich im Voraus.
3. Darüber hinaus bestreitet der Verein seine Einnahmen aus Spenden, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Vereinsarbeit bei der Unterstützung der Förderung des Kindergartens St. Sebastian aktiv mitzuwirken, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und dort Anträge zu stellen. Jedes anwesende Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, das nur persönlich ausgeübt werden kann. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern. Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
3. Ausgenommen hiervon sind der Bürgermeister der Gemeinde Dittelbrunn, die Leitung und stellvertretende Leitung des Kindergartens St. Sebastian sowie Ehrenmitglieder.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Beide zusammen bilden den Gesamtvorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln nach außen gerichtlich sowie außergerichtlich und ist namentlich im Vereinsregister einzutragen.
3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus Kassier, Schriftführer und den Mitgliedern qua Amt. Mitglieder qua Amt sind die Leitung und die stellvertretende Leitung des Kindergartens St. Sebastian, der 1. Bürgermeister der Gemeinde Dittelbrunn als Vertreter des Trägers sowie der Elternbeiratsvorsitzende. Diese sind nicht durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Mitglieder qua Amt können sich in Vorstandssitzungen vertreten lassen, die Vertretungen sind in diesem Fall stimmberechtigt, wenn eine schriftliche Übertragung vor liegt.

4. Als Vertreter der Kita und des Trägers haben die Leitung sowie der 1. Bürgermeister ein Vetorecht bei Themen, die direkt die Ausstattung oder das Konzept der Kita betreffen. Sollte die Leitung nicht anwesend sein, geht ihr Vetorecht an die stellvertretende Leitung über.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit einzeln gewählt. Eine Personalunion ist möglich, sofern nicht genügend Kandidaten zur Verfügung stehen. Mitglieder des Vorstands können mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes nur Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
6. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt ein Mitglied des Vorstands so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Ein Mitglied des Vorstands kann durch vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder Rücktritt vorzeitig aus dem Amt scheiden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist die Mitgliederversammlung berechtigt, bei der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied des Vorstandes zu wählen.
7. Der Vereinsvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Die Vorstandsmitglieder erhalten kein Entgelt für die Wahrnehmung ihrer Funktion. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben, die auch an Kassier und Schriftführer delegiert werden können:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung eines Budgetplans
 - d. Erstellen des Jahresberichts
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, Verwaltung der aktuellen Mitgliederliste sowie der Beitragszahlungen
 - f. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Entscheidungen über die Verwendung der Mittel im Sinne des Satzungszwecks und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
8. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse erfolgen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und durch den Vorsitzenden zu genehmigen.
11. Beschlüsse des Vorstands sind der Mitgliederversammlung per Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse kenntlich zu machen.
12. Der Vorstand kann satzungsgemäße Ausgaben bis zu einer Höhe von 2000€ ohne separaten Beschluss der Mitgliederversammlung beschließen.
13. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister verlangt werden, können vom geschäftsführenden Vorstand

ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen:
 - mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres
 - wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält und mit einfacher Mehrheit beschließt
 - auf begründeten, an den Vorsitzenden gerichteten schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder. Die so beantragte Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags stattzufinden.
3. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Der Vorstand kann sich zur Einladung der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Dittelbrunn bedienen.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt die jährlichen Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen und entscheidet insbesondere über:
 - die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme der Personen, die ihm kraft des Amtes angehören
 - die Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes, die nicht dem Vorstand angehören
 - Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - die Genehmigung der Datenschutzordnung des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Anträge über Mitglieder, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen
6. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.
8. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie der Vereinsauflösung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Über Art der Abstimmung und Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein persönlich anwesendes Mitglied dies beantragt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§9 Kassenprüfung

1. Ein Kassenprüfer ist von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei dem Kassenprüfer sämtliche Unterlagen des Vereins, Kassenbuch, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.
2. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§10 Datenschutz

Der Förderverein handelt nach der aktuellen Datenschutzverordnung (DSGVO). Die rechtlichen Rahmenbedingungen stellt der Verein in einer gesonderten Datenschutzverordnung den Mitgliedern zur Verfügung.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Dittelbrunn, _____

1. Vorsitzder

2. Vorsitzender